

Forschungsförderungsprogramm

Universitätsmedizin Göttingen

Georg-August-Universität

2011

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Ziele	3
Förderungsinstrumente	3
Anschubfinanzierung	3
<i>Anschubfinanzierung I - Juniorantrag</i>	3
<i>Anschubfinanzierung II – Startförderung (Normalverfahren / Exzellenz-Gruppe)</i>	3
Freistellung	4
Rückkehrerförderung	4
Allgemeine Regularien	4
Antragsberechtigung und Antragstellung.....	5
Begutachtungsverfahren	6
Anhang 1 - Anschubfinanzierung I (Juniorantrag)	8
Anhang 2 - Anschubfinanzierung II (Startförderung - Normalverfahren)	9
Anhang 3 - Anschubfinanzierung II (Startförderung - Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin)	10
Anhang 4 - Freistellung	11
Anhang 5 - Rückkehrerförderung.....	12
Anhang 6 - Richtlinien der Georg-August-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	13

PRÄAMBEL

Die Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen setzt einen Teil der leistungsorientiert vergebenen Mittel aus der Finanzhilfe des Landes für eine antragsbasierte Projekt- und Personenförderung ein. Das seit 2000 bestehende Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin unterstützt mit seinen Förderelementen Anschubfinanzierung, Freistellung und Rückkehrförderung gezielt den wissenschaftlichen Nachwuchs und soll dazu beitragen, das Drittmittelaufkommen der Fakultät zu steigern.

Im Rahmen dieses Förderprogramms kommen dieselben Prinzipien zur Anwendung, wie sie für Drittmittelanträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft gelten. Mit Antragstellung im Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin sind auch die Regeln der DFG und der Georg-August-Universität Göttingen für gute wissenschaftliche Praxis zu beachten (siehe Anhang 6).

ZIELE

Das Förderprogramm soll die Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Universitätsmedizin Göttingen verbessern und die frühe Selbständigkeit besonders qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen. Darüber hinaus sollen die Chancen der Fakultät im Wettbewerb um Drittmittel verbessert werden.

FÖRDERUNGSINSTRUMENTE

Anschubfinanzierung

Anschubfinanzierung I - Juniorantrag

Die Fördermaßnahme des Juniorantrags dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Anschubfinanzierung soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit geben, zu einem frühen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen Laufbahn eigenständig ein Projekt zu beantragen, es zu bearbeiten und einen Drittmittelantrag vorzubereiten. Bei einem Juniorantrag kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen, nach 12 Monaten erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung. Das Antragsvolumen sollte 30.000 €/Jahr nicht überschreiten. Die Antragsteller/innen sollten in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein, eine oder mehrere Publikationen vorweisen können und müssen einen angemessenen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Juniorantrag siehe Anhang 1.

Anschubfinanzierung II – Startförderung (Normalverfahren oder Exzellenz-Gruppe)

Die Fördermaßnahme der Startförderung richtet sich an den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Nachwuchs, der durch Publikationen und eigene Drittmittel bereits ausgewiesen sein sollte. Es können innovative Projekte gefördert werden, die bislang noch nicht drittmittelgefördert sind, bzw. für die noch kein Drittmittelantrag erstellt worden ist. Bei einer Startförderung kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten (Normalverfahren) bzw. 36 Monate (Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin) erfolgen. Im Normalverfahren erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung nach 12 Monaten. Für die Exzellenz-Gruppe Medizin erfolgt eine Zwischenbegutachtung nach 24 Monaten. Das Antragsvolumen darf 50.000 €/Jahr (Normalverfahren) bzw. 250.000 €/Jahr (Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin) nicht überschreiten. Anträge können von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestellt werden, die in der Regel nicht älter als 42 Jahre sein sollten. Pro Abteilung kann je Förderperiode ein Antrag auf Startförderung gestellt werden. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Startförderung siehe Anhang 2.

Das Auswahlverfahren für die Exzellenz-Gruppe Medizin ist wie folgt:

Der Gutachterausschuss kann im Rahmen einer Antragsrunde „Anschubfinanzierung II – Startförderung“ bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel ein Projekt auswählen, im Rahmen dessen Gelegenheit gegeben wird, eine interne „Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin“ mit erweitertem Antragsrahmen und längerer Laufzeit einzurichten. Eine Bewilligung wird für zunächst zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um ein weiteres Jahr (nach erfolgreicher Zwischenbegutachtung) ausgesprochen. Das maximale Fördervolumen beträgt 250.000 € pro Jahr mit der Möglichkeit einer bis zu 100%igen Finanzierung der eigenen Stelle zur Freistellung von Aufgaben im Rahmen der Patientenversorgung. Die betroffenen Abteilungsleiter müssen schriftlich bestätigen, dass der Exzellenzgruppe die Möglichkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit gegeben wird und angemessene räumliche und apparative Ressourcen der Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Positiv begutachtete Projekte, die aufgrund der limitierten finanziellen Ressourcen im Rahmen des Forschungsförderungsprogramms nicht für eine Exzellenz-Nachwuchsgruppen-Förderung vorgesehen werden können, werden ohne die Notwendigkeit zu erneuter Antragstellung im Rahmen von „Anschubfinanzierung II – Startförderung“ im Normalverfahren gefördert.

Freistellung

Freistellungen für die Bearbeitung eines eigenen Drittmittelprojekts oder einen Forschungsaufenthalt, der in der Regel in einer Forschungseinrichtung des In- oder Auslandes erfolgen sollte, können beantragt werden von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in der Krankenversorgung tätig sind. Eine Freistellung für die genannten Zwecke kann für bis zu 12 Monaten gewährt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in klinischen Abteilungen erhalten eine Freistellung bis zu 100%, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in klinisch-theoretischen Abteilungen erhalten eine Freistellung von maximal 50%. Für eine 12 monatige Freistellung zu 100% werden maximal 60.000 € bewilligt.

Rückkehrerförderung

Die Förderung von Rückkehrern soll Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach einem Auslandsaufenthalt in die Universitätsmedizin Göttingen kommen bzw. zurückkommen, beim Aufbau einer Arbeitsgruppe unterstützen. Sie können gemeinsam mit der Direktorin/dem Direktor einer Abteilung bereits bevor sie ihre Tätigkeit in der UMG aufnehmen eine Anschubfinanzierung II oder eine Freistellung beantragen. Vorausgesetzt wird ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt und durch den die Antragstellerin/der Antragsteller eine besondere wissenschaftliche Qualifikation, nachgewiesen durch mindestens eine Publikation in einer begutachteten, international renommierten Zeitschrift, erworben hat. Die Förderungsdauer beträgt bei einer Anschubfinanzierung II bis zu 24 Monate (Normalverfahren) bzw. 36 Monate (Exzellenz-Gruppe) und bei einer Freistellung bis zu 12 Monate. Die Antragsteller/innen sollten in der Regel nicht älter als 42 (Anschubfinanzierung II) bzw. 38 (Freistellung) Jahre alt sein.

ALLGEMEINE REGULARIEN

- ▷ Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen aufgrund eines Antragsverfahrens bewilligt.
- ▷ Anträge können einmal jährlich, in der Regel im April, nach Ausschreibung durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre gestellt werden.
- ▷ Das Begutachtungsverfahren wird von der Forschungskommission mit Unterstützung des Geschäftsbereichs Forschung durchgeführt (siehe unten).

- ▷ Die Bewilligung der Projekte erfolgt durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch den Geschäftsbereich Forschung.
- ▷ Die Geförderten müssen mit Beginn der Förderung aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein¹.
- ▷ Im Falle der Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den Sprecher/die Sprecherin der Forschungskommission schriftlich eine kurze Begründung.
- ▷ Die Entscheidung des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.
- ▷ Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, den in Anhang 1-5 ausgeführten Berichtspflichten nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.
- ▷ In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte/Freistellungen beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen. Dem Geschäftsbereich Forschung ist als Belegexemplar ein Sonderdruck einzureichen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG UND ANTRAGSTELLUNG

- ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen.
- ▷ Im Rahmen der Rückkehrerförderung können zukünftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit der Direktion einer Abteilung bereits bevor sie Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen werden einen Antrag auf Anschubfinanzierung II oder Freistellung stellen.
- ▷ Für die Förderinstrumente gelten Altersgrenzen:

Juniorantrag	Altersgrenze 35 Jahre
Freistellung	Altersgrenze 38 Jahre
Startförderung	Altersgrenze 42 Jahre

 Für die Rückkehrerförderung gelten jeweils die Altersgrenzen der Startförderung bzw. der Freistellung.
- ▷ Für Frauen mit Kind/ern gilt bei Nachweis der genommenen Erziehungszeit eine Erweiterung der Altersgrenze um bis zu zwei Jahre pro Kind. Für Männer mit Kind/ern gilt eine Erweiterung der Altersgrenze um die nachgewiesene Erziehungszeit (max. zwei Jahre).
- ▷ Die Promotion muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
- ▷ Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller darf pro Antragsperiode nur einen Antrag einreichen.
- ▷ Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Anschubfinanzierung erhalten haben, sind für eine erneute Anschubfinanzierung erst dann wieder antragsberechtigt, wenn sie nachweisen, dass die erhaltene Anschubfinanzierung zu erfolgreicher Drittmittelantragstellung geführt hat.

¹ Aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer Förderung im Emmy Noether- oder Heisenberg-Programm der DFG oder dem Lichtenberg-Programm der VW-Stiftung berechtigt, gleichzeitig eine Forschungsförderung zu erhalten.

- ▷ Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Freistellung erhalten haben, sind für eine erneute Freistellung nicht antragsberechtigt, können jedoch eine Anschubfinanzierung nach den geltenden Antragsbedingungen beantragen.
- ▷ Die Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren müssen die Anträge ihrer Mitarbeiter/innen befürworten und unterstützen.
- ▷ Je Abteilung kann nur ein Antrag auf Startförderung gestellt werden.
- ▷ Die Abteilungsdirektorinnen/ und Abteilungsdirektoren fügen ihrer Stellungnahme eine Liste der geförderten Drittmittelprojekte (gem. Fact Science) bei. Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Abteilungsdirektorin/der Abteilungsdirektor, dass sich die im Forschungsförderprogramm beantragten Projekte von geförderten bzw. beantragten Drittmittelprojekten der Abteilung abgrenzen und keine Überlappung und damit Doppelförderung besteht. Sofern aus einer Abteilung mehrere Anträge gestellt werden, bestätigt sie/er mit ihrer/seiner Unterschrift ebenfalls, dass sich diese eingereichten Anträge inhaltlich voneinander abgrenzen. Sollten im Begutachtungsverfahren Unklarheiten auftreten, kann die Abteilungsdirektorin/der Abteilungsdirektor vom Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm zu einer ergänzenden Stellungnahme aufgefordert werden.
- ▷ Dem Gutachterausschuss liegen für die Begutachtung der Anträge die vom Forschungscontrolling erstellten Drittmittellisten der Abteilungen vor. Im Falle des Missbrauchs des Forschungsförderprogramms können durch die Forschungskommission entsprechende Sanktionen festgelegt werden.
- ▷ Die Anträge sind unter Verwendung der dafür vom Geschäftsbereich Forschung bereitgestellten Vorlagen einzureichen.

BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

Die Begutachtung der Anträge erfolgt über die Forschungskommission. Vor der eigentlichen Begutachtung erfolgt eine formale Prüfung der Anträge durch den Geschäftsbereich Forschung (G1-1). Die Forschungskommission bildet zur Unterstützung des Begutachtungsverfahrens eine aus Mitgliedern der Fakultät bestehende Unterkommission, den sog. Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Forschungskommission vorgeschlagen und vom Dekan benannt. Im Gutachterausschuss sind die klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fächer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten. Der Gutachterausschuss kann eine Professorin/einen Professor zu seiner Sprecherin/seinen Sprecher benennen. Eine Mitgliedschaft im Gutachterausschuss setzt voraus, dass die Mitglieder selbst in der Vergangenheit erfolgreich kompetitive Drittmittel eingeworben haben und über eine entsprechende Erfahrung in der Begutachtung von Anträgen der DFG, des BMBF, der Deutschen Krebshilfe oder anderer Forschungsförderorganisationen verfügen.

Nach der formalen Prüfung der Anträge benennen der Forschungsdekan sowie die Sprecherin/der Sprecher des Gutachterausschusses für jeden Antrag zwei Gutachter. Die benannten Gutachter sollen dazu in der Lage sein, die Anträge möglichst fachspezifisch zu bewerten. Für die Förderinstrumente Anschubfinanzierung I (Juniorantrag) und Freistellung können Gutachter aus der Universitätsmedizin Göttingen, den anderen Fakultäten der Georg-August-Universität sowie den am Standort Göttingen befindlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie Max-Planck-Institute und Deutsches Primatenzentrum benannt werden. Einer der beiden Gutachter ist Mitglied des

Gutachterausschusses oder der Forschungskommission. Für das Förderinstrument Anschubfinanzierung II (Startförderung) werden, nach einer internen Vorauswahl im Gutachterausschuss, aufgrund der hohen Kompetition externe Gutachten eingeholt. In der Auswahlitzung des Gutachterausschusses werden die Anträge und die Gutachten durch den Berichterstatter, der Mitglied im Gutachterausschuss oder Forschungskommission ist, vorgestellt. Der Ausschuss bewertet und reiht die Anträge in Abhängigkeit von ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Förderinstrumenten. Die für den Wettbewerb um die „Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin“ eingegangenen Konzepte werden einer vergleichenden externen Begutachtung unterzogen. Zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens werden im Rahmen der Anschubfinanzierung I und II zur möglichen Förderung ausgewählte Anträge von den Antragstellern im Rahmen eines öffentlichen „Wissenschaftstages der Medizin“ in Kurzreferaten zur Diskussion gestellt.

Die Sprecherin/der Sprecher des Gutachterausschusses berichtet der Forschungskommission über den Vorschlag des Gutachterausschusses bezüglich der zu bewilligenden Anträge. und schlägt dem Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Forschungskommission die zu bewilligenden Anträge vor. Abweichungen von den Empfehlungen des Gutachterausschusses kann das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre im Benehmen mit der Forschungskommission vornehmen. Entscheidend für die Auswahl zur Förderung ist die wissenschaftliche Qualität der Anträge.

ANHANG 1 – ANSCHUBFINANZIERUNG I (JUNIORANTRAG)

Förderinstrument:	Juniorantrag
Ziel:	Die Fördermaßnahme des Juniorantrags im Rahmen der Anschubförderung soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit geben, früh in der Karriere eigenständig ein Projekt zu beantragen, es zu bearbeiten und einen Drittmittelantrag vorzubereiten.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit des Juniorantrags beträgt maximal 24 Monate , nach einem Jahr erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung.
Fördermöglichkeiten:	1. Personalmittel 2. Sachmittel.
Antragssumme:	Richtwert: 30.000 €/ Jahr
Anträge pro Abteilung:	▷ Keine Beschränkung.
Formale Voraussetzungen:	▷ in der Regel nicht älter als 35 Jahre ▷ Promotion (muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen) ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Abteilungsdirektion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Publikation(en) der Antragstellerin/des Antragstellers ▷ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausrüstung von Seiten der Abteilung.
Kriterien:	▷ Wissenschaftliche Qualität des Projekts ▷ Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers ▷ Deutliche Abgrenzung zu bereits geförderten oder beantragten Projekten der Abteilung ▷ Aussicht auf Drittmittelförderung nach der Anschubfinanzierung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger, scheidet dieser aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere darüber Auskunft geben, wie erfolgreich das Projekt bis dato im Hinblick auf die Vorbereitung eines Drittmittelantrags war.

ANHANG 2 – ANSCHUBFINANZIERUNG II (STARTFÖRDERUNG / NORMALVERFAHREN)

Förderinstrument:	Seniorantrag
Ziel:	Die Startförderung II (Normalverfahren) richtet sich an den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Nachwuchs, der durch Publikationen und eigene Drittmittel bereits ausgewiesen ist. Es können innovative Projekte gefördert werden, die erwarten lassen, dass daraus kurzfristig ein Erfolg versprechender Drittmittelantrag entsteht.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Startförderung beträgt maximal 24 Monate , nach einem Jahr erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung.
Fördermöglichkeiten:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Personalmittel (für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wiss. Hilfskräfte) 2. Sachmittel
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 €/ Jahr
Anträge pro Abteilung:	▷ Je Abteilung kann maximal einen Antrag auf Startförderung eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ In der Regel nicht älter als 42 Jahre ▷ Entsprechende Publikationsleistungen und Drittmittelleinwerbungen ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Abteilungsdirektion für mindestens 12 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Abteilung ▷ Perspektive für eine kurzfristige Drittmittelleinwerbung.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Wissenschaftliche Qualität des Projekts ▷ Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers ▷ Deutliche Abgrenzung des Projekts zu bereits geförderten oder beantragten Projekten der Abteilung und des Antragstellers ▷ Aussicht auf Drittmittelförderung nach der Anschubfinanzierung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger, scheidet dieser aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere darüber Auskunft geben, wie erfolgreich das Projekt bis dato im Hinblick auf die Vorbereitung eines Drittmittelantrags war. ▷ Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Förderung sollte ein Drittmittelantrag gestellt worden sein.

ANHANG 3 – ANSCHUBINANZIERSUNG II (STARTFÖRDERUNG / EXZELLENZ-GRUPPE MEDIZIN)

Förderinstrument:	Anschubfinanzierung II (Exzellenzgruppe)
Ziel:	▷ Über diese Fördermaßnahme soll herausragend qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit gegeben werden, sich in die wissenschaftliche Unabhängigkeit zu entwickeln und zusätzliche Drittmittel einzuwerben.
Förderungsdauer:	▷ Die Laufzeit der Exzellenzgruppe beträgt 36 Monate. Nach zwei Jahren erfolgt eine Zwischenbegutachtung durch die Forschungskommission.
Fördermöglichkeiten:	1. Personalmittel (für wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische und wiss. Hilfskräfte) 2. Sachmittel
Antragssumme:	▷ Bis maximal 250.000 €/ Jahr
Anträge pro Abteilung:	▷ Je Abteilung kann maximal einen Antrag auf Startförderung eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	▷ In der Regel nicht älter als 42 Jahre ▷ Entsprechende Publikationsleistungen und Drittmittelinwerbungen ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Abteilungsdirektion für mindestens 12 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Abteilung ▷ Perspektive für eine kurzfristige Drittmittelinwerbung.
Kriterien:	▷ Wissenschaftliche Qualität des Projekts ▷ Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers ▷ Deutliche Abgrenzung des Projekts zu bereits geförderten oder beantragten Projekten der Abteilung und des Antragstellers ▷ Aussicht auf Drittmittelförderung nach der Anschubfinanzierung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger, scheidet dieser aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere darüber Auskunft geben, wie erfolgreich das Projekt bis dato im Hinblick auf die Vorbereitung eines Drittmittelantrags war. ▷ Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Förderung sollte ein Drittmittelantrag gestellt worden sein.

ANHANG 4 – FREISTELLUNG

Förderinstrument:	Freistellung
Ziel:	Freistellungen für Forschungsvorhaben sind vorgesehen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Krankenversorgung tätig sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in klinischen Abteilungen können eine Freistellung bis zu 100%, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in klinisch-theoretischen Abteilungen eine Freistellung bis maximal 50% beantragen.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Freistellung beträgt maximal 12 Monate.
Fördermöglichkeiten:	▷ Mittel für die Beschäftigung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters die/der die klinische Tätigkeit der Freizustellenden/des Freizustellenden wahrnimmt
Antragssumme:	Maximal 60.000 € für eine 12-monatige Freistellung zu 100%.
Anträge pro Abteilung:	▷ Keine Beschränkung
Formale Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ In der Regel nicht älter als 38 Jahre ▷ Promotion ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Abteilungsdirektion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Ein bewilligtes Drittmittelprojekt der/des Freizustellenden für dessen Bearbeitung die Freistellung beantragt wird, oder ▷ Die Zusage einer Forschungsinstitution des In- oder Auslandes, dass der/die Freizustellende während der Freistellung, insbesondere zum Erlernen neuer Methoden und Modelle, ein Projekt bearbeiten kann ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung und Projektfinanzierung von Seiten der aufnehmenden Einrichtung.
Kriterien:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers ▷ Im Falle des Aufenthaltes in einem auswärtigen Labor sollten methodische und inhaltliche Vorbereitungen der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen werden ▷ Nutzen der Freistellung für die wissenschaftliche Laufbahn der Antragstellerin/des Antragstellers.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger, scheidet dieser aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere über publizierte Ergebnisse aus der Freistellung sowie den Nutzen für die wissenschaftliche Laufbahn der/des Freigestellten Auskunft geben.

ANHANG 5 – RÜCKKEHRERFÖRDERUNG

Förderinstrument:	Rückkehrerförderung (<i>Anschubfinanzierung I oder Freistellung</i>)
Ziel:	Die Förderung von Rückkehrern soll Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach einem Auslandsaufenthalt in die Universitätsmedizin Göttingen kommen bzw. zurückkommen, beim Aufbau einer Arbeitsgruppe unterstützen. Sie können gemeinsam mit der Direktorin/dem Direktor einer Abteilung bereits bevor Sie ihre Tätigkeit in der UMG aufnehmen eine Anschubfinanzierung II nach Anhang 2 oder Freistellung nach Anhang 3 beantragen.
Förderungsdauer:	Die Förderungsdauer im Rahmen der Rückkehrerförderung beträgt bei einer Anschubfinanzierung maximal 24 Monate (Normalverfahren) bzw. 36 Monate (Exzellenz-Gruppe Medizin) und bei einer Freistellung maximal 12 Monate.
Fördermöglichkeiten:	▷ Siehe Anschubfinanzierung (Startförderung, Anhang 2 und 3) bzw. Freistellung (Anhang 3).
Antragssumme:	▷ Maximal 50.000 € für eine Startförderung (Normalverfahren) bzw. 36 Monate (Exzellenz-Nachwuchsgruppe Medizin) oder eine 12 monatige Freistellung.
Anträge pro Abteilung:	▷ Siehe Anhang 2 und 3.
Formale Voraussetzungen:	▷ In der Regel nicht älter als 42 (Anschubfinanzierung II) bzw. 38 (Freistellung) Jahre alt ▷ Promotion ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Abteilungsdirektion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Inhaltliche Voraussetzungen:	▷ Ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt ▷ Im Rahmen der Rückkehrerförderung kann eine Freistellung beantragt werden, ohne dass der/die Freizustellende über ein bewilligtes Drittmittelprojekt verfügt ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung und Projektfinanzierung von Seiten der aufnehmenden Einrichtung.
Kriterien:	▷ Während des Auslandsaufenthalts erworbene besondere wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers nachgewiesen durch eine Publikation in einer begutachteten, internationalen Zeitschrift ▷ Notwendigkeit der Förderung für den Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgruppe der Antragstellerin/des Antragstellers
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger, scheidet dieser aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 3 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.

Anhang 6

Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage

- I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind
 II. Anerkannte Regeln der Autorschaft (Begründung, Pflichten)

Präambel:

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) trägt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. ²Lehre und Nachwuchsförderung sind untrennbar mit der Forschung verbunden. ³Für die Universität ist es daher von besonderer Bedeutung, eine Atmosphäre der Offenheit, Kreativität und Leistungsbereitschaft zu erhalten und diese weiter zu fördern. ⁴Ein reges wissenschaftliches Leben, welches in entsprechenden Arbeitsgruppen stattfindet, ist ein wichtiges Element zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁵In Wahrnehmung ihrer Verantwortung trifft die Universität Vorkehrungen gegen wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) ¹Die Universität wird daher jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen. ²Sollte sich nach Klärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) ¹Für die wissenschaftliche Arbeit an der Universität sind von ihren in der Forschung tätigen Mitgliedern und Angehörigen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. ²Sie umfassen

1. die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie
 - a. Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b. Dokumentation der Resultate,
 - c. konsequente auch selbstkritische Überprüfung aller Ergebnisse und gegebenenfalls deren regelmäßige Diskussion in der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - d. Wahrung strikter Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen, sowie
2. die Beachtung besonderer Regelungen für einzelne Fachdisziplinen.

(2) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung (Seminar, Institut, Klinik), in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist.

(3) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät und jede Einrichtung im jeweiligen Bereich die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die gewährleistet, dass

1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung
 - a. eindeutig zugewiesen sind und
 - b. tatsächlich wahrgenommen werden,
2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

(4) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen in der Regel Vorrang vor Quantität.

§ 2 Verpflichtung des wissenschaftlichen Personals zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

¹Diese Richtlinien sind für alle wissenschaftlich an der Universität tätigen Personen verbindlich. ²Die Richtlinien werden im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht und jeder Wissenschaftlerin oder jedem Wissenschaftler bei Arbeitsbeginn mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens konsequent verfolgt werden.

§ 3 Prävention

(1) Im Hinblick auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität ist es erforderlich, Maßnahmen einzuführen, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

(2) ¹Die Universität nimmt diese Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen dadurch wahr, dass sie den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums unter Hinweis auf diese Richtlinien die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens in regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungen zu thematisieren.

(3) ¹Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Bestellungsvoraussetzung eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvo-

raussetzung aufzunehmen. ³Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(4) ¹Gegenüber ihrem wissenschaftlichen und technischen Personal nimmt die Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Fakultätsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis unterrichtet wird. ²Die Unterrichtung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und grob fahrlässig oder vorsätzlich

- a. Falschangaben macht,
- b. geistiges Eigentum anderer verletzt,
- c. die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt,
- d. die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten ist vor allem das in der Anlage aufgeführte Verhalten anzusehen.

(3) Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(4) Beteiligen sich mehrere Personen an einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, so ist jede Person einzeln dafür verantwortlich.

§ 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich wenden

1. bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten
 - a. an die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft oder
 - b. unmittelbar an das zuständige Präsidiumsmitglied;
2. bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an das zuständige Präsidiumsmitglied.

Abschnitt II

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 6 Aufklärungspflicht, Konsequenzen

(1) Die Universität wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgehen.

(2) Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die im Einzelfall erforderlichen dienst-, arbeits-, hochschul-, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen durch die Präsidentin oder den Präsidenten veranlasst.

(3) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person - auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf des Einverständnisses der informierenden Person.

(4) Die Vorgänge sind in hinreichendem Umfang schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Ombudsleute für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (Fakultätsebene)

(1) ¹Jede Fakultät bestellt eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler als Ombudsfrau oder als Ombudsmann, die oder der nicht zugleich Mitglied der Untersuchungskommission sein darf. ²Bei Bedarf können auch mehrere Ombudsleute bestellt werden (Fakultätsombudskommission). ³Für den Fall der Befangenheit bestellt jede Fakultät für ihre Ombudsfrau oder ihren Ombudsmann oder für jedes Mitglied der Fakultätsombudskommission eine persönliche Vertreterin oder einen persönlichen Vertreter.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie oder ihn über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie oder er gegebenenfalls Kenntnis erhält.

(3) ¹Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird keine Einigung erzielt und / oder liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsfrau oder der Ombudsmann die Ombudskommission in Kenntnis.

(4) Der informierenden Person steht das Recht zu, die Ombudskommission nach § 8 über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu informieren, sofern die Ombudsfrau oder der Ombudsmann eine Weiterleitung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens an die Ombudskommission für nicht erforderlich hält, oder sich ohne vorherige Information der Ombudsfrau oder des Ombudsmannes direkt an die Ombudskommission nach § 8 zu wenden.

§ 8 Vorprüfung durch eine Ombudskommission (Universitätsebene)

(1) ¹Die Universität richtet eine Ombudskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals besteht und vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird. ²Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Arbeit der Ombudskommission wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) ¹Der informierenden Person und der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Ombudskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist, die die Ombudskommission festlegt, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ²Alternativ oder ergänzend zu den Stellungnahmen kann die Ombudskommission die Personen nach Satz 1 anhören.

(3) ¹Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Abschluss der Anhörungen oder im Falle der Verweigerung einer Stellungnahme nach Ablauf einer Frist von vier Wochen hört die Ombudskommission die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, an der eine Person nach Abs. 2 tätig ist, und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan an. ²Den anzuhörenden Personen sind zusammen mit der Einladung die vorhandenen Stellungnahmen und Anhörungsprotokolle zu übermitteln. ³Sofern die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan identisch mit einer Person nach Abs. 2 ist, kann die Ombudskommission von einer gesonderten Anhörung absehen. ⁴Die Ombudskommission kann weitere Personen als Zeugen anhören.

(4) ¹Als bald nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß Abs. 3 trifft die Ombudskommission eine der folgenden Entscheidungen und übermittelt diese an die Personen nach Abs. 2 und 3 mit Ausnahme der als Zeugen Angehörten sowie an die Präsidentin oder an den Präsidenten:

1. ²Das Vorprüfverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat. ³Die Entscheidung ist zu begründen.
2. ⁴Das Vorprüfverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. ⁵Die Ombudskommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. ⁶Die Entscheidung ist zu begründen. ⁷Sie soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.
3. ⁸Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 9 überwiesen. ⁹In diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weiter geleitet.

(5) ¹Ist die informierende Person mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe gemäß Abs. 4 Nr. 1 oder 2 bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch erheben. ²Die Untersuchungskommission entscheidet, ob es bei der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens bleibt oder ob eine förmliche Untersuchung eingeleitet wird; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Förmliche Untersuchung durch eine Untersuchungskommission

(1) ¹Die förmliche Untersuchung wird von einer auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für die Dauer von vier Jahren eingesetzten Untersuchungskommission durchgeführt. ²Die Kommission besteht einschließlich der den Vorsitz führenden Person aus fünf geeigneten Persönlichkeiten, von denen eine zum Richteramt befähigt sein muss und mindestens zwei von außerhalb der Universität kommen sollen. ³Der Vorsitz kann nur von einem zum Richteramt befähigten Mitglied ausgeübt werden. ⁴Für den Fall der Befangenheit wird vom Senat für jedes Mitglied eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich. ⁶Die Untersuchungskommission kann Sachverständige als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. ²Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. ³Der von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Einrichtung ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Betroffenen und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁵Auf Beschluss der Untersuchungskommission ist dieser im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine unbeschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

(3) ¹Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. ²Die Entscheidung ist zu begründen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln. ³Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Entscheidungsvorschlag vor, die oder der dann die notwendige Maßnahme trifft. ⁴Der Entscheidungsvorschlag ist zu begründen. ⁵Er soll insbesondere Art und Gewicht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeben.

(4) ¹Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. ²Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission findet nicht statt.

§ 10 Ergänzende Maßnahmen; Veröffentlichung; Aufbewahrung der Akten

(1) ¹Nach Abschluss der förmlichen Untersuchung ermittelt die zuständige Ombudsfrau oder der zuständige Ombudsmann alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, deren berechtigte Interessen durch das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten berührt sind. ²Sie oder er berät diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(2) ¹Die Berichte eines Ombudsgremiums werden nach Abschluss des Verfahrens der Präsidentin oder dem Präsidenten, der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und den zuvor in einem Verfahren tätigen Ombudsgremien übermittelt. ²Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet den Senat und die Dekanin oder der Dekan unterrichtet den zuständigen Fakultätsrat in regelmäßigen Abständen über den Stand und das Ergebnis eines Ombudsverfahrens.

(3) ¹Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. ²Die im Zusammenhang mit einem Fall erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Mitglieder und Angehörigen der Universität erhalten auf Antrag von der zuständigen Ombudsfrau oder dem zuständigen Ombudsmann zu ihrer Entlastung eine Bescheinigung über die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach Satz 1.

(4) Jedes Ombudsgremium soll eine Geschäftsordnung beschließen.

Abschnitt III Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 an dem Tag in Kraft, an dem die Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 bekannt gemacht werden.

Anlage

I. Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

¹Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a. das Erfinden von Daten;
- b. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - ba. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
 - bb. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- c. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

2. Verletzung geistigen Eigentums:

- a. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - aa. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - ab. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ac. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - ad. die Verfälschung des Inhalts oder
 - ae. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- b. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

- a. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
- b. die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

4. Verletzung der anerkannten Regeln der Autorschaft (unten II.).

II. ANERKANNTE REGELN DER AUTORSCHAFT (BEGRÜNDUNG, PFLICHTEN)

¹Alle als Autorin oder Autor einer Veröffentlichung genannten Personen müssen zur Autorschaft berechtigt und alle zur Autorschaft berechtigten Personen müssen als Autorin oder Autor genannt sein. ²Autorinnen oder Autoren müssen in einem hinreichenden Maße an der Publikation mitgewirkt haben, um in der Öffentlichkeit verantwortlich für einen ihnen zuordenbaren Anteil an dem Publikationsinhalt zeichnen zu können. ³Bei einem Autorenkollektiv müssen die herausgehobenen Mitglieder des Autorenkollektivs (z. B. Erst-, Korrespondenz- bzw. Seniorautorinnen oder -autoren) die Verantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis in Bezug auf die Gesamtarbeit von deren Beginn bis zur Publikation übernehmen.

⁴Eine Autorschaft ist nur begründet bei:

- a) einem substantiellen Beitrag zu Konzept und Planung, sowie Erhebung, Analyse und Interpretation von Daten,
- b) Entwurf oder kritische Überarbeitung der Publikation in einem nicht nur unerheblichen Umfang und
- c) abschließender Genehmigung der Publikation in der Version, die zur Veröffentlichung eingereicht werden soll.

⁵Jede der vorgenannten Bedingungen a), b) und c) muss bei einer Autorin oder einem Autor erfüllt sein. ⁶Das Einwerben oder Bereitstellen von Finanzmitteln, die Datenerhebung oder die allgemeine Leitung einer Forschungseinrichtung oder -gruppe begründen für sich genommen noch keine Autorschaft.

⁷Soweit eine Forschungsarbeit von mehreren Forschungsgruppen gemeinsam erarbeitet worden ist, steht die Autorschaft diesen als gemeinsamer Gruppe zu. ⁸Alle Mitglieder dieser Gruppe, die als Autorinnen oder Autoren genannt werden, müssen die oben genannten Bedingungen a), b) und c) erfüllen. ⁹Die Autorenenreihung muss eine gemeinsame Entscheidung aller Koautorinnen und Koautoren sein. ¹⁰Die Gründe für die Autorenenreihung müssen objektiv nachvollziehbar sein.

Artikel 2

Zugleich treten die Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2002 (Amtliche Mitteilung Nr. 9/2002, Seite 200), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 07.01.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 1/2004, Seite 3) außer Kraft.